

Widmung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften zum Verkehr zu gestatten.

(Gemeingebrauch)

Die Widmung für den öffentlichen Verkehr verfügt der Träger der Straßenbaulast nach Herstellung der Anlagen. Die erstmalige Einstufung in eine Straßengruppe und Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten werden in der Verfügung festgelegt.

Bachstraße

Gewerbepark

Parkplatz an der B 96

Steinbachweg